

## Depositatvertrag

Zwischen dem      Landschaftsverband Westfalen-Lippe,  
LWL-Medienzentrum für Westfalen  
Fürstenbergstraße 14, 48147 Münster  
- vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes -  
- nachstehend **MZW** genannt -

und                    [Stadt / Gemeinde / Kreis ....]  
                          [Namen]  
                          [Adresse]  
- nachstehend **Depositär** genannt -

wird folgender Depositatvertrag geschlossen:

### § 1

#### Vertragsgegenstand

Der Depositär hinterlegt beim MZW ... [Aufzählung und Bezeichnung der Medien oder Verweis auf anhängende Liste]

Der Depositär sichert zu, Eigentümer der Medien oder aus anderem Grund zur Verfügung über diese berechtigt zu sein. Die Urheberrechte an den Medien bleiben unberührt.

### § 2

#### Übernahme von Medien

Das MZW entscheidet, welche Medien dem eigenen Sammelschwerpunkt entsprechen und in das Archiv übernommen werden. Medien, die dem Sammelschwerpunkt des WLM nicht entsprechen, werden dem Depositär zurückgegeben, wenn nicht die Zustimmung des Depositärs zur Vernichtung vorliegt.

### § 3

#### Lagerung

Das MZW verpflichtet sich, die Medien vorbehaltlich einer Entscheidung nach § 2 in für die Langzeitlagerung geeigneten Verpackungen und in gekühlten, dehydrierten und gegen Fremdzugriff gesicherten Räumen zu verwahren. Das MZW hat dabei für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche es in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

### § 4

#### Erschließung

Das MZW wird sich vorbehaltlich einer Entscheidung nach § 2 mit dem Depositär um die Erschließung der Medien bemühen und sie für Ansichtszwecke kopieren. Der Depositär erhält eine Ausfertigung der archivischen Erschließung.

## **§ 5 Nutzung**

Das MZW erstellt für den Depositar eine Kopie in einem gängigen Standardformat. Das MZW kann die Medien bzw. Kopien - ggfs. auch nach einer Vertragsauflösung nach § 7 - in Abstimmung mit dem Depositar - für eigene landeskundliche Produktionen nutzen oder zur Nutzung an Dritte weitergeben.

Die Nutzungsrechte des Depositors für eigene Zwecke bleiben unberührt.

## **§ 6 Vergütung**

Die in §§ 3, 4 und 5 genannten Rechteeinräumungen und Leistungen erfolgen zwischen den Vertragsparteien entgeltfrei.

## **§ 7 Laufzeit**

Der Depositvertrag läuft zunächst 10 Jahre. Danach verlängert er sich so lange stillschweigend, wie er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird.

## **§ 7 Weitere Bestimmungen**

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, insbesondere eine Änderung der Schriftformklausel. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
- (2) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Gerichtsstand. Für den Fall, dass der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Depositar seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, wird abweichend Münster als Gerichtsstand vereinbart.
- (3) Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Münster, \_\_\_\_\_

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

I.A.

\_\_\_\_\_  
Dr. Markus Köster  
Leiter des LWL-Medienzentrums für Westfalen